

Angebote und Lieferungen erfolgen unter Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die in großer Schrift zusätzlich angefordert werden können. Im Rahmen der Eigentumsvorbehaltsregelungen, weisen wir an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum bleibt.

Auszug aus unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Vertragsabschluß/Übertragung von Rechten u. Pflichten

1. Maßgeblichkeit der AGB

a. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin gelten für alle – auch zukünftigen - Verträge zwischen den Vertragsschließenden. Bedingungen des Käufers sind nur verbindlich, wenn die Verkäuferin sie ausdrücklich u. in Schrift- o. Textform anerkannt hat. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht.

b. Besondere von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart sind, haben weder rückwirkende Kraft noch gelten sie für spätere Geschäfte.

c. Die Bestellung gilt als Anerkennung der Verkaufs- u. Lieferbedingungen der Verkäuferin.

IV. Preise u. Zahlung

1. Preise

a. Die Angebote sind freibleibend. Lieferung, Leistung u. Berechnung erfolgen zu den von der Verkäuferin vor Versand o. Abholung der Ware zuletzt bekannt gegebenen Preisen u. Bedingungen so lange der Vorrat reicht.

b. Die Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO ab Lager bzw. Lieferwerk einschließlich Frachtkosten zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

5. Zurückbehaltung / Aufrechnung

Die Zurückbehaltung von Zahlungen o. Aufrechnungen etwaiger Gegenansprüche ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt o. durch die Verkäuferin anerkannt sind.

V. Zahlungsverzug

1. Fristsetzung u. Rücktritt

a. Befindet sich der Käufer in Verzug, kann die Verkäuferin ihm eine Frist von zwei Wochen zur Zahlung des noch ausstehenden Betrages setzen. Mit Ablauf dieser Frist kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten u. zugleich Schadensersatz verlangen.

b. Tritt die Verkäuferin zurück, werden bereits erfolgte Kaufpreiszahlungen gegen Rückgabe der Ware nur noch anteilig in Höhe des noch vorhandenen Verkehrswertes der Ware zurückerstattet. Wertverluste gehen zu Lasten des Käufers.

3. Fälligkeit aller Forderungen / Vorauszahlungen / Rücktritt / Schadensersatz Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen o. Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers begründen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der Verkäuferin zur Folge. Die Verkäuferin ist berechtigt, für noch offen stehende Lieferungen Vorauszahlungen o. Sicherheiten zu verlangen, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen u. die noch nicht bezahlte Ware zurückzuholen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

4. Gefahrtragung während des Verzuges Der Käufer trägt während seines Verzuges auch dann die Gefahr des Untergangs o. der Verschlechterung der Leistung, wenn sich die Ware noch bei der Verkäuferin befindet.

VI. Sicherungsrechte - Eigentumsvorbehalt

1. Umfang

a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin, bei laufender Geschäftsbeziehung bleibt die gelieferte Ware so lange Eigentum der Verkäuferin, bis alle Forderungen aus der Kontokorrent- bzw. Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

b. Auf Verlangen des Käufers ist die Verkäuferin zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat u. für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung anderweitig eine angemessene Sicherung besteht.

c. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Verkäuferin um 20 %, wird diese auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl der die 120% übersteigenden Werte freigeben.

2. Geltendmachung / Befriedigung

Die Verkäuferin ist berechtigt, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu fordern bzw. diese abzuholen, wenn die Ware nicht bezahlt wurde. Für Zurückbehaltungsrechte des Käufers gilt IV.5..

Nimmt die Verkäuferin aufgrund des Eigentumsvorbehalts die Ware zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Verkäuferin dies ausdrücklich erklärt. Die Verkäuferin kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

3. Verbindung/Vermischung/Verarbeitung

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt o. verarbeitet, so erfolgt dies für die Verkäuferin, ohne dass diese allerdings hierdurch verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung o. Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß den Vorschriften der §§ 947 ff. BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung o. Verarbeitung mit nicht der Verkäuferin gehörenden Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

4. Veräußerung/Sicherungsübereignung/ Verpfändung der Ware

a. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern o. verarbeiten u. sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern. Er ist verpflichtet, der Verkäuferin das Eigentum vorzubehalten. Die Befugnisse des Käufers, in ordnungsgem. Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, enden mit dem Widerruf durch den Käufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.

b. Der Käufer tritt die Forderungen mit allen Rechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – im Voraus an die Verkäuferin ab. Wurde die Ware verbunden, vermischt o. verarbeitet u. hat die Verkäuferin hieran Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig

zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu. c. Der Käufer ist zur Einziehung der in dieser Regelung genannten Forderungen trotz der vorstehenden Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis der Verkäuferin bleibt jedoch von der Einziehungsermächtigung des Käufers unberührt. Die Verkäuferin wird die Forderungen so lange nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und keine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eintritt. In diesem Fall kann die Verkäuferin dem Käufer den Forderungseinzug durch sich oder beauftragte Dritte androhen. Nach Fristablauf ist die Verkäuferin vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen alle Auskünfte für eine Geltendmachung der Rechte zu erteilen sowie die erforderlichen Unterlagen (Forderungsaufstellung mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten usw.) auszuhändigen.

d. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware o. die an ihre Stelle tretenden Forderungen zu verpfänden o. zur Sicherheit zu übereignen.

Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung der Verkäuferin sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Verkäuferin ab und leistet seinen Verkaufserlös unverzüglich an die Verkäuferin weiter. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

5. Zugriffe Dritter

Bei Zugriffen Dritter, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt zu widersprechen u. die Verkäuferin unverzüglich schriftl. zu unterrichten. Eine schriftl. Information hat auch dann zu erfolgen, wenn von dritter Seite ein Werkunternehmerpfandrecht o. sonstige Sicherungsrechte geltend gemacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

6. Verwahrung der Vorbehaltsware / Versicherung

Der Käufer verwahrt die Ware für die Verkäuferin unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o. g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die Verkäuferin in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Die Verkäuferin nimmt diese Abtretung an.

7. Zurückbehaltungsrecht

Wegen aller gegen den Käufer gerichteten Forderungen, einschließlich solcher aus früheren Werk- u. Kaufverträgen steht der Verkäuferin an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen u. Unterlagen des Käufers ein Zurückbehaltungsrecht zu.

VII. Gewährleistung

1. Soll- Beschaffenheit

a. Die Soll-Beschaffenheit der Ware bestimmt sich nach dem der Stand der Technik für vergleichbare Waren des Typs des Kaufgegenstandes bei Abschluss des Kaufvertrages. Geringfügige Abweichun-

gen gelten nicht als Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit. Die Werbung eines anderen Herstellers ist für die Sollbeschaffenheit nur dann verbindlich, wenn die Verkäuferin sie sich zu Eigen gemacht hat.

b. Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichung der Qualität, Farbe, Breite, Gewicht der Ausrüstung o. des Designs dürfen nicht beanstandet werden u. gelten nicht als Mangel im Sinne des § 434 BGB. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass der Verkäufer eine mustergetreue Lieferung schriftl. zugesagt hat.

2. Untersuchungs- u. Rügepflicht

Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Annahme o. innerhalb von acht Tagen nach der Übergabe zu untersuchen, u., wenn sich ein Mangel zeigt, der Verkäuferin unverzüglich schriftliche Anzeige unter Rücksendung des Lieferscheines zu machen. Unterlässt er die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Dies gilt nicht in den Fällen der § 444 bzw. § 639 BGB.

3. Gewährleistungsumfang

a. Bei berechtigten Mängelrügen kann der Käufer Nacherfüllung verlangen. Die Verkäuferin wird nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen o. eine mangelfreie Sache liefern.

b. Schlägt der Versuch einer Mängelbeseitigung durch die Verkäuferin dreimal fehl o. ist sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so kann der Käufer nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrags o. Herabsetzung der Vergütung verlangen. Eine Nachbesserung gilt auch nach dem dritten erfolglosen Versuch nicht als endgültig fehlgeschlagen, wenn sich insbesondere aus der Art der Sache o. des Mangels o. den sonstigen Umständen, die die Nachbesserung erschweren, etwas anderes ergibt.

c. Für die bei der Nachbesserung ggf. eingebauten Teile wird bis zum Ablauf der Gewährleistungspflicht des Kaufgegenstandes Gewähr aufgrund des Kaufvertrages geleistet. Ggf. ausgewechselte Ersatzteile werden Eigentum der Verkäuferin.

X. Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Erfüllungsort u. Gerichtsstand Erfüllungsort u. Gerichtsstand für alle sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Ansprüche ist Lennestadt, auch wenn Verkäufe o. Lieferungen von einer Niederlassung vorgenommen worden sind. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Streitigkeiten über die Entstehung u. Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Die Verkäuferin behält sich jedoch das Recht vor, den Käufer auch vor dem für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

2. Maßgeblichkeit deutschen Rechts Auf die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Stand: 06/2009